



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



46

Pro Memoria.



Sämmtlichen fürtrefflichen Gesandtschaff-
ten kan Endes Unterzeichneter die billi-
ge Befremdung nicht verhalten, die er
darob schöpfen muß, daß, als am verwi-
chenen 18ten hujus, die fürtrefflich. Chur-
Cölnische Gesandtschafft in dem fürstlichen Neben-Zim-
mer, wegen Proposition der bekantten Wiesenhaverischen
Recurs-Sache Instantz gethan, ein und anderen Orths
dafür gehalten werden wollen, ob könne diese Proposi-
tion nicht ohne vorgängige Anzeige verschiedener zeithero
vorgefallener neuen Legitimationen, auch besonders der-
von dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Saalfeld sich
angemasset werden wollenden Sachsen-Weymar und Ei-
senachischen geschehen.

Man will dermahlen eben so wenig in die Frage ein-
gehen, wie weit dergleichen Anzeigen, da doch bekanntlich
nicht sie, sonderen die Vollmachten das Essentiale Legiti-
mationum ausmachen, als ein blosses formale, so bloß,
um notitiam factorum ad Protocollum zu bringen, in
dem fürstlichen Collegio eingeführet zu seyn scheinen, auch
zum Beweis, daß sie nichts wesentliches ausmachen, in dem
Churfürstlichen noch diese Stunde bloß willkürlich seyn,
und bald geschehen, bald übergangen werden, in dem
fürstlichen Collegio von einer mehreren Nothwendigkeit
seyn, und soviel Influenz über das Wesen der Delibera-
tionen gewinnen können, daß deren Fortgang oder Auf-
schub sich hiernach zu richten habe, als jemanden derjeni-
gen

371

X

45

gen fürtrefflichen Gesandtschaften, von denen Legitimationes anzuzeigen seyn, darüber etwas fürs schreiben, ob man schon sonst nicht absehen kan, warum selbige nicht, um allen gegenwärtigen Anstand zu heben, verschoben werden könnten.

Soviel aber die Sachsen-Weymarische Legitimations-Anzeige, die man selbst omni jure zu präetendiren berechtiget ist, und keinem anderen gestatten kan, betrifft, so ist bishero die einhellige Meynung und Praxis gewesen, daß es gegen den Sr. Kayserlichen Majestät schuldiagen Respekt laufe, wenn zu einer Zeit, da Allerhöchst-Dieselben unter litigirenden Ständen einen Vergleich zu stifften bemühet seyn, und dazu Selbst Dero allergrnädigste Vermittelung anwenden, von einem oder dem anderen Theil zu weiteren Factis geschritten, und der Status praesens alteriret würde.

Wie bereit Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha seyn, dem allerhöchsten Oberhaupt dieses schuldtige Zeichen Ihres tiefesten Respects zu geben, hat das Dictatum vom 20. Januarii h. a., vermittelst welches Sie selbst auf Verschiebung der Proposition Ihres in der Katho. Ansage stehenden Memorials vom 4. Sept. a. p. den Antrag gemacht, satzsam dargeleget; und werden Hoch-Dieselben auch gewiß in dieser Besinnung feste bestehen bleiben, und während der Vergleichs-Handlung nirgends einen Schritt thun, es seye dann, daß sie von dem hohen Gegentheil zu einer ohnungänglichen Defension genöthiget würden. Zu der Zeit, da Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha am 20. Jan. a. c. diese Declaration gethan, waren die Vergleichs-Handlungen nur noch in fieri, vermahlen aber seyn würdlich, auf allerhöchstes Kayserliches Verlangen, eigene Ministri abgeschicket, haben an dem Kayserlichen Hof-Lager Ihre Credentiales, zu Stiftung eines Vergleichs unter allerhöchster Kayserlicher Mediation, übergeben, die Vollmachten gegen einander ausgewechselt, und aus Sr. Excellenz des Herrn Reichs-Vice-Kanzlers

lets Händen Propositiones empfangen, über welche Sie in Handlung stehen und unter welchen namentlich die Verführung der Weymar- und Eisenachischen Votorum sich mit begriffen befindet; welches alles Umstände sind, die vor sich selbst zeigen, wie sehr es gegen die Sr. Kayserlichen Majestät schuldige Veneration laufen würde, wenn dem ohngeachtet, hier ohne alle Noth, eben diejenige Pallas sollten in Streit gezogen werden, über welche man sich zu Wien, unter Kayserlicher Vermittelung zu vergleichen im Begriff ist, und unter welchen kundbahrer Massen, nebst der Sachsen-Weymarischen Vormundschaft an sich, auch die davon dependirende Verführung der Votorum einen wesentlichen Punkt ausmachen; allemassen, so wenig es Sr. Kayserlichen Majestät allgerghechteste Willens- Meynung seyn kan, noch auch ist; daß, währenden Handlungen über das Haupt- Werck, nemlich die Vormundschaft an sich selbst, unter den Partheyen zu weiteren factis und Contestationen geschritten werde, eben so wenig auch hier von dem Legitimations- Punkt, der ein blosses Accessorium von dem Principali, nemlich der Vormundschaft an sich ist, ausgeschieden und darüber zu Disputen geschritten werden mag, die um so mehr vergeblich seyn müssen, als nothwendig durch einen bald erfolgenden Vergleich sich der ganze situs rei ändern und auf beyden Seiten zu ganz neuen Legitimationen wird geschritten werden müssen.

So wenig Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha Meynung je seyn wird, über diese Sache, währenden Vergleichs-Handlungen, die geringste andere Bewegung zu machen, als wozu Sie die natürliche Ordnung einer gerechten Defension durch ohnbefugten Angriff des hohen Gegentheils nöthigen wird; eben so wenig kan man umhin, in omnem eventum sämtlichen fürtrefflichen Gesandtschaften vorzustellen, daß, wenn ja, wider Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha Willen, und mit Beysehung des Sr. Kayserl. Majestät schuldigen Respects, ohne auf die, unter Ihren allerhöchsten Auspiciis obschwebende Vergleichs-Handlungen Rücksicht zu machen,

von diesen Legitimations-Differentien ad Protocollum gesprochen werden soll und muß, solches doch nimmermehr anders, als in der hergebrachten Ordnung, mittelst Proposition des, am 4. Septembr. zur Dictatur gekommenen und in der Kaths. Ansage stehenden Memorials geschehen kan.

Die von Sachsen, Coburg unternommene, und von dem Chur, Maynzischen Directorio favorisirte Legitimation und deren begehrt-werdende Anzeige ad Protocolum Principum ist præcisè dasjenige Gravamen, worüber, vermittelst dieses Memorials ad Comitata recurrit, und auf ein Conclusum Statuum provociret worden, und worüber Se. Hochfürstl. Durchl. durch die Dictatur und Kaths. Ansage ein Jus quaesitum omnibus Statibus commune erlanget haben, daß in Collegio Principum über diese Sache zum Behuf Ihrer Gegen-Partie nichts eigenmächtiges die Ordnung der Deliberation und die libertatem suffragiorum stöhrendes vorgenommen werden kan, sondern nothwendig eine ordentliche Deliberation und Schluß der Sache die Entscheidung geben muß; haben auch in diesem Passu alldiejenige höchst, und hohe Mit-Stände, die die Sachsen-Coburg-Saalfeldische Legitimation nicht erkannt, mit Ihnen ein gleiches Recht und Interesse, und würden daran so gut, als Sie, verkürzet werden, wenn inverso ordine procediret, und ohne vorhergehende ordentliche Deliberation und Schluß durch eine Anzeige dieser Legitimation das Werk gleichsam ipso facto gegen Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha sowohl, als sämtlich selbige nicht anerkennende Stände decidiret, und diese um Ihr freyes Deliberations- und Stimm-Recht gebracht werden sollten.

Man will sich also zu sämtlichen vortrefflichen Gesandtschaften rühmlichsten Equanimität versehen, es werde die wichtige und wahre Beschaffenheit dieser Sache, so wie sie dargesteller worden, in gerechte Betrachtung gezogen, zu billiger Beruhigung der vortrefflich. Chur-Cöllnischen

schen Gesandtschaft und Beförderung der von Ihr begehrten Proposition, die man nicht zu hindern gedencket, ein hinlänglicher unanstoßiger Modus, woran es auf vielerley Wegen nicht fehlen kan, ausgedacht, die Weymarische Legitimation aber in Ruhe gelassen und dadurch dasjenige erschöpffet werden, so gewiß, nach dermahligen Umständen, ohne gegen Se. Kayserliche Majestät zu fehlen, nicht überschritten werden mag; Sollte aber dieses nicht zu erhalten seyn, und aller obschwebenden Umständen ohngeachtet, zur Discussion dieses Geschäftes geschritten werden wollen und müssen, so kan man auch diese Abweichung von der Kayserlichen allgeredtesten Gesinnung beklagen, und sich verwahren muß, daran keinen Theil zu nehmen, doch von der Ordnung, und daß, ohne das Memoriale vom 4. Septembris zu proponiren, und darüber einen ordentlichen Schluß zu fassen, nichts geschehen könne, sich nicht verdringen lassen, und will also das unpartheyische Publicum urtheilen lassen, ob, nachdeme man sich darüber von niemanden, und auf keinerley Art ein arbitrarisches Verfahren und Decisum aufbürden lassen kan, man nicht einer dieses alles unterdrücken wollenden Sachsen-Saalfeldischen Legitimations-Anzeige, die Seine selbst entgegen zu setzen, Actu Corporali Sitz und Stimm zu nehmen und zu erwarten, durch wen und auf was Art man davon werde vertrieben werden können, gezwungen und auch zugleich über alle daraus erwachsende Folgen entschuldiget seyn werde.

Man hoffet jedoch, es werde der schuldige Respect gegen Se. Kayserliche Majestät selbst bey dem hohen Begehren so viel Wirkung haben, daß man zu solchen Extremis nicht wird schreiten, sondern dem heilsamen Vergleichs-Geschäfte, dem dissits niemahls etwas in den Weg gelegt werden wird, seinen Lauff lassen werde, und versichet sich zu sämtlichen fürtrefflichen Gesandtschaften, daß sie in nichts dergleichen gebeelen, auch höchsten Falls zum wenigsten die Frage: ob nunmehr bey wirklich angegangenen Vergleichs-Handlungen die Sr. Kayserlichen Majestät und Ihrer allerhöchsten Vermittelung

lung schuldige Ehrfurcht gestatte, daß man in Comitibus über dasjenige fortstreite, so Allerhöchst. Dieselben güthlich beizulegen sich bemühen? von dem Werth halten werden, daß Sie an Ihre aller- und gnädigste Herren, auch Obere und Committenten darüber Bericht erstatten, und Verhaltungs-Befehle erwarten. Womit sich zu Dero güthigen Wohlwollen empfiehlt. Regensburg den 21. April, 1749.

Rudolph Anton von Beringen.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





46

Pro Memoria.



immtlichen fürtrefflichen Gesandtschaff-
 ten kan Endes Unterzeichneter die billi-
 ge Befremdung nicht verhalten, die er
 darob schöpfen muß, daß, als am vermi-
 henen 18ten hujus, die Fürtrefflich-Chur-
 schafft in dem Fürstlichen Neben-Zim-
 mation der bekannten Wiesenhaverschen
 stantz gethan, ein und anderen Orths
 den wollen, ob könne diese Proposi-
 rgängige Anzeige verschiedener zeithero
 Legitimationen, auch besonders der
 tlichen Hause Sachsen-Saalfeld sich
 wollenden Sachsen-Weymar- und Ei-
 en.

nahlen eben so wenig in die Frage ein-
 gleichen Anzeigen, da doch bekanntlich
 ie Vollmachten das Essentiale Legiti-
 chen, als ein blosses formale, so bloß,
 drum ad Protocollum zu bringen, in
 legio eingeführet zu seyn scheinen, auch
 nichts wesentliches ausmachen, in dem
 h diese Stunde bloß willkürlich seyn,
 , bald übergangen werden, in dem
 o von einer mehrern Nothwendigkeit
 fluenz über das Wesen der Delibera-
 men, daß deren Fortgang oder Auf-
 zu richten habe, als jemanden derjeni-
 gen

X

45

49

